

Private Zusatzpension als sichere Vermögensanlage mit ordentlichem Ertrag

Persönliche Investitionen in eine zusätzliche Altersrente sind steuerlich gefördert, und die entsprechende indirekte staatliche Subvention bringt spürbare Steuerersparnisse für Familien wie für Alleinstehende. Deren Ausmaß hängt von der jeweiligen Einkommens- und Haushaltslage ab; jedenfalls aber sichert sie eine interessante Rendite für eine sichere Sparanlage. Und in diesen Zeiten der Niedrigzinsen ist ein ordentlicher Ertrag auf dem Ersparten ja keine Selbstverständlichkeit. Natürlich muss jeder für sich prüfen, ob er oder sie gewillt ist und in welchem Ausmaß er oder sie in der Lage ist, einen Teil des Einkommens für spätere Zeiten zurückzulegen. Dabei will dieser Artikel behilflich sein, indem er belegt, wie die Pension nach Artikel 111bis des Steuergesetzes funktioniert, welche Regeln dabei zu beachten sind, welche Höchstgrenzen gelten sowie welche Steuernachlässe in welcher Höhe dabei erreicht werden können.

Die Wirtschaftslage und die Zukunftsperspektiven des Landes sind wohl nicht so schlecht, wie sie oft dargestellt werden. Doch als Haushalt und Familie oder als Einzelperson möchte man sich schon auf die sichere Seite bringen, wenn man sich dies denn leisten kann. Und dann sind neben dem Eigenheimbesitz vor allem Überlegungen angesagt wie Vermögensbildung und Altersabsicherung.

Dabei wird von den Staatsbediensteten vielfach ein Aspekt noch nicht genügend in Betracht gezogen: die persönliche Zusatzpension. Seit der ominösen Pensionsreform von 1998 aber ist die Altersversorgung des öffentlichen Dienstes bekanntlich weniger großzügig bemessen, so dass, genau wie im Privatsektor, auch für die Beamten und Staatsangestellten eine private Zusatzpension durchaus angebracht sein kann.

In die Überlegungen über eine Zusatzpension fließen viele Elemente ein. Zuerst die Sorge jedes Einzelnen und jedes Haushaltes um eine sichere Altersversorgung, inmitten der Debatte über die langfristige Finanzierung des gesetzlichen Rentensystems angesichts der demographischen Entwicklung. Dann die Erkenntnis, dass das traditionelle Sparen derzeit sehr schlecht belohnt wird,

weil die Zinssätze der Banken nicht einmal den kontinuierlichen Schwund der Kaufkraft des Geldes ausgleichen. Hinzu kommt, dass sich die Steuerlast auf den Gehältern, trotz gegenteiliger Beteuerungen der Politiker, ständig erhöht, so dass viele Bürger Ausschau halten nach Möglichkeiten, ihre Steuern zu senken.

Eine sinnvolle Antwort auf alle diese Überlegungen liefert der Abschluss einer Zusatzpension nach Artikel 111bis des Steuergesetzes.

Abgesehen von der späteren günstigen Besteuerung bei der Auszahlung der Pension – die entsprechenden Einkommen bleiben nämlich zur Hälfte steuerfrei – liegt der konkrete Vorteil einer solchen Pension in der Möglichkeit, die geleisteten Beiträge bis zu einem bestimmten Betrag vom besteuerebaren Einkommen in Abzug zu bringen und dadurch die geschuldeten Steuern abzusenken. Mit anderen Worten: Für die künftige Rente legt man Kapital zurück, das einem zum Teil vom Staat indirekt per Steuerabsenkung erstattet wird. Dadurch steigert sich die Rendite der Sparbeträge natürlich deutlich.

Die genaue Höhe des eingesparten Steuerbetrags hängt dabei von der jeweiligen persönlichen Lage ab: Wer ohnehin keine Steuern oder nur wenig Steuern zahlt,

dem ersparen die Pensionsprämien auch keine oder kaum Steuern. Aber eine finanzielle Absicherung unserer alten Tage ergibt natürlich prinzipiell auch Sinn ohne steuerliche Überlegungen, nur ist die Rendite dann nicht die gleiche.

Wie funktioniert die Zusatzpension?

Eine Zusatzpension schließt man mit einer Lebensversicherungs-Gesellschaft ab und kann daraufhin die monatlich (oder jährlich) gezahlten Prämien bis zu einer gewissen Höhe voll von der Einkommensteuer in Abzug bringen. In einem Haushalt können beide Ehe- (oder Pacs-) Partner eine solche Versicherung abschließen und die Steuervorteile nutzen, unabhängig davon, ob nur einer oder alle beide erwerbstätig sind.

Um in den Genuss der Vergünstigung zu gelangen, sind aber einige Bestimmungen zu beachten. Das Pensionsalter (bis zu dem man einzahlen will und ab dem ausgezahlt wird) legt der Versicherungsnehmer selbst fest, doch darf es nicht unter 60 und nicht über 75 Jahren liegen. Da die Einzahlungen sich über einen Zeitraum von wenigstens 10 Jahren erstrecken müssen, kann man ab 65 keinen Vertrag mehr abschließen. Genau so darf derjenige, der bei Vertragsabschluss über 50 Jahre ist, auch

nur ein theoretisches Pensionsalter festlegen, das über 60 liegt.

Bis zu dem vertraglich vereinbarten Pensionsdatum, also etwa bis zu Ihrem 60. Lebensjahr, zahlen Sie monatlich oder jährlich, je nach Wunsch, den Beitrag ein, den Sie mit dem Versicherer abmachen. Sollten Ihre Lebensumstände Sie zu einem späteren Zeitpunkt dazu zwingen, den Umfang der Einzahlungen zu vermindern oder aber vorübergehend oder definitiv einzustellen, so ist dies ohne weiteres möglich. Ihre Zusatzpension wird nur eben später entsprechend knapper ausfallen. Aber die durch die vorangegangenen Einzahlungen erworbenen Rechte bleiben voll gewahrt, und das angelegte Geld bringt Ihnen auch weiterhin einen Ertrag.

Doch kann Ihnen – das ist Voraussetzung für die Steuervergünstigung – nichts zurückgezahlt werden, bevor Sie nicht das vereinbarte Alter erreicht haben. Ihre regelmäßigen Einzahlungen legt die Versicherungsgesellschaft Ertrag bringend an, so dass die angesparten Mittel über Ihre Einzahlungen hinaus anwachsen können.

Bei Erreichen des Pensionsalters – und unabhängig davon, ob Sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt in Rente gehen, oder etwas früher oder später – werden Sie dann entscheiden, ob Sie sich einen Teil (und zwar maximal die Hälfte) des erworbenen Kapitals sofort auszahlen lassen. Der Rest (also mindestens die Hälfte des angehäuften Kapitals oder aber der ganze Betrag) wird in eine Leibrente umgewandelt, was so viel bedeutet, dass Ihnen ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Rente ausbezahlt wird, und zwar bis zu Ihrem Lebensende, wann auch immer dieses eintreten wird.

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers vor dem Erfalltag seiner Pension, kommt es zur Auszahlung der bis dahin eingezahlten Prämien an den Partner, die Kinder oder an sonstige Erben. Eine Überlebensrente für den Ehe-

partner ist nicht vorgesehen, da ja für jeden Partner eine Zusatzpension abgeschlossen werden kann.

Für die Grenzgänger, also für die Kollegen, die im benachbarten Ausland wohnen, ist die steuerliche Begünstigung nicht in allen Fällen anwendbar: Die „nicht gebietsansässigen Steuerpflichtigen“ oder „contribuables non-résidents“ können den Vorteil nur nutzen, wenn sie gemäß Artikel 157ter des EStG behandelt werden.

Wie hoch kann man sich versichern?

Ihr Pensionsvertrag legt den Betrag fest, den Sie regelmäßig einzahlen. Wie hoch Ihre Rente später sein wird, hängt von diesem Betrag ab und von der Zeitdauer, während der Sie diesen Betrag einzahlen. Ihre Ersparnisse werden sicher angelegt und Ihnen wird jährlich ein Zinsertrag gutgeschrieben, der sich an den Vorgaben des Versicherungskommissariats orientiert und dem der Versicherer eine „Gewinnbeteiligung“ hinzufügt, insofern er dazu in der Lage sein wird.

Über den präzisen finanziellen Mehrwert, der Ihren Einzahlungen im Laufe der Jahre hinzugefügt wird, gibt es somit keine präzise Information langfristig im Voraus, da dies natürlich von den Zinsströmen der Zukunft abhängt.

Sie können beliebig viel für Ihre Zusatzpension aufwenden, doch sind die Aufwendungen steuerlich nur bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag absetzbar. Dieser Plafond ist nach dem Alter des Versicherten gestaffelt. Unter 40 Jahren (Alter zu Beginn des jeweiligen Steuerjahres) können jährlich bis zu 1.500 Euro geltend gemacht werden, von 40 bis 44 Jahren 1.750 Euro, von 45 bis 49 Jahren 2.100 Euro, von 50 bis 54 Jahren 2.600 Euro und ab 55 Jahren 3.200 Euro. Paare können zwei Verträge abschließen, jeder Partner bis zum Maximum seiner Altersklasse.

Wieviele Steuern kann man dabei sparen?

Innerhalb dieses beschriebenen Maximums ist der jährliche Aufwand voll abzugsfähig, so dass das zu versteuernde Einkommen sich um diesen Betrag verringert. Die dadurch erzielte Steuereinsparung hängt vom jeweiligen marginalen Steuersatz ab, der nicht mit der durchschnittlichen Steuerbelastung zu verwechseln ist.

Eine jährliche Einzahlung von 1.500 Euro bewirkt eine Ersparnis von 600 Euro (oder 40% der Prämie) ab einem besteuerten Jahresereinkommen (nach Abzug der Sozialabgaben und aller sonstigen Abzüge) von 40.000 Euro für Einzelbesteuerte und von 80.000 € für zusammen veranlagte Paare. 450 Euro oder 30% sind erreicht ab 30.000 Euro bzw. 60.000 Euro, und 300 Euro oder 20% ab 20.000 und 40.000 Euro. Maximal erreicht ein Ehepaar über 55 Jahre mit zwei Prämien von 3.200 Euro gegebenenfalls eine Steuerreduzierung von über 2.700 Euro im Jahr.

Wen die hier angeführten Einzelheiten verwirren, der sollte sich vor einer Entscheidung beraten lassen. Dabei muss ein jeder schon selbst beurteilen, wie viel von seinem regelmäßigen Einkommen er konsumieren will und wie viel er zurücklegt. Wer jedoch beabsichtigt, regelmäßig für seine alten Tage zu sparen, der sollte wissen, dass die Zusatzpension eine sehr sinnvolle Form des Sparens darstellt, die unbedingt in Erwägung zu ziehen ist.

Für ihre Zusatzpension können die CGFP-Mitglieder sich vertrauensvoll an unsere Versicherungsagentur „CGFP Assurances“ wenden. (Anschrift unter www.cgfp-assurances.lu.) Die von der CGFP empfohlene Zusatzpension von „Bâloise-Vie“ ist günstig im Tarif und flexibel in ihrer Ausgestaltung. Sie lässt die Wahl zwischen monatlichen oder jährlichen Einzahlungen, eine spätere Abänderung der regelmäßigen Beiträge und die freie Bestimmung des angestrebten Pensionsalters. Paul Zimmer